

Jugendordnung des TSV 1847 Weißenhorn e.V.

Präambel

Die Jugendvertretung ist ein Organ des TSV 1847 Weißenhorn e.V., das gemäß § 10 (2) der Satzung der Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der jugendlichen Mitglieder im Verein dient. Insbesondere sollen durch dieses Organ die jugendlichen Mitglieder und ihre Entwicklung im Verein gefördert werden.

Jugendliche im Sinne dieser Ordnung sind alle Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr mindestens ihr 14. und höchstens ihr 27. Lebensjahr vollenden.

§ 1 Jugendversammlungen und Wahl der Jugendvertreter der Abteilungen

Alle Abteilungen mit mindestens fünf jugendlichen Mitgliedern wählen jährlich Jugendvertreter. Hierzu lädt die Abteilungsleitung im Oktober alle jugendlichen Abteilungsmitglieder zu einer Jugendversammlung ein. Diese wählt aus ihrer Mitte zwei Jugendvertreter, deren Amtsperiode bis zur nächsten Jugendversammlung dauert.

Für die Einladung und für die Durchführung der Versammlung und der Wahl gelten die Regelungen der Vereinssatzung und der Abteilungsordnung analog, wobei nach Möglichkeit die beiden Jugendvertreter unterschiedlichen Geschlechts sein sollen.

§ 2 Vereinsjugendvertretung

Alle Jugendvertreter der Abteilungen bilden die Vereinsjugendvertretung. Diese kann weitere interessierte jugendliche Mitglieder in ihren Kreis aufnehmen und wählt in einer ersten Sitzung im November jeden Jahres aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertretenden Sprecher, die verschiedenen Geschlechts sein sollen.

Der Sprecher lädt zu Sitzungen der Vereinsjugendvertretung ein und leitet diese. Er ist gemäß § 13 (1) d) Mitglied des Vereinsrats.

Zu den Sitzungen werden auch die Vorstandsmitglieder des Vereines eingeladen.

§ 3 Aufgaben und Rechte

Die Vereinsjugendvertretung berät und unterstützt den Vorstand und den Vereinsrat hinsichtlich der Belange der jugendlichen Vereinsmitglieder. Hierfür unterrichtet der Vorstand mindestens einmal jährlich die Vereinsjugendvertretung über wichtige Geschehnisse im Verein.

Die Vereinsjugendvertretung kann in Absprache mit dem Vorstand eigenständig Projekte durchführen.

Der Sprecher und sein Stellvertreter werden zu den Sitzungen des Vereinsrats eingeladen. Sie können Anregungen einbringen, Anträge stellen und sich an der Aussprache beteiligen.

§ 4 Sprachregelung und Inkrafttreten

Zur besseren Lesbarkeit wird bei Funktionsbezeichnungen nur die männliche Sprachform verwendet. Unabhängig davon ist immer auch die weibliche Form mit gemeint.

Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss des Vereinsrats am 23.11.2017 zum 1. November 2017 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 1. April 2014.